

## **1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse**

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 7. Sitzung am 15. Juli 2020 mit Beschluss Nr. TA/0006/2020 die Änderung des § 16 Niederschriften der Geschäftsordnung wie folgt vorgenommen:

### **§ 16 Niederschriften – § 58 KVG LSA –**

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer und dessen Vertreter werden vom Landrat bestimmt.
- (2) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Kreistagsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach sechs Monaten ist die Tonbandaufzeichnung zu löschen.
- (4) Über den Mindestinhalt gemäß § 58 KVG LSA hinaus muss die Niederschrift enthalten:
  - a) die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
  - b) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - c) die Namen der fehlenden ehrenamtlichen Mitglieder und Vermerke darüber, welche Kreistagsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Mitwirkungsverbot vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
  - d) die Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift,
  - e) die Wahl- und Abstimmungsergebnisse, bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes Mitgliedes des Kreistages in der Niederschrift zu vermerken,
  - f) die von den Mitgliedern auf Verlangen zu Protokoll gegebenen Erklärungen,
  - g) sinngemäße Wiedergabe der Wortbeiträge,
  - h) die Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Kreistages,
  - i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
  - j) weitere wesentliche Inhalte der Sitzung (z. B. Ordnungsmaßnahmen, Sitzungsunterbrechungen),
  - k) die Einwohnerfragestunde, dabei sind die Namen der Einwohner\*innen unkenntlich zu machen, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich in die Veröffentlichung einwilligen.

- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich, spätestens aber bei der nächsten Sitzung, geltend zu machen.
- (6) Nachdem die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom Kreistag beschlossen wurde, kann jedermann über das Bürgerinfoportal des Sitzungsdienstprogrammes des Landkreises Einsicht nehmen.

Bernburg (Saale), 23. Juli 2020

gez. Thomas Gruschka  
Kreistagsvorsitzender